

Vereinsstatuten

Präambel

Der Verein „SakralKunst Oststeiermark“ ist ein gemeinnütziger, überparteilicher Verein zur Förderung von sakraler Kunst in der Region.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1. Der Verein führt den Namen “ SakralKunst Oststeiermark “.*
- 2. Er hat seinen Sitz in Pöllau bei Hartberg, Zustellanschrift: 8225 Pöllau bei Hartberg, Auweg 599/2, erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und pflegt auch internationale Kontakte.*

§ 2: Zweck

- 1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des Verständnisses für sakrale Kunst.*
- 2. Dazu dienen Kunst- und Kulturveranstaltungen, Kirchenführungen, Publikationen, die Förderung der Orgel- und Kirchenmusik und die Förderung des Kulturtourismus.*
- 3. Der Vereinszweck ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und fördert ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.*
- 4. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.*

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Als ideelle Mittel dienen

- a. Durchführung von Veranstaltungen aller Art im Bereich Kunst und Kultur, wie z.B.: Kirchenführungen, Kulturreisen, Konzerte.*
- b. Herausgabe von Informationsunterlagen und Vereinspublikationen.*
- c. Förderung der Kirchen- und Orgelmusik*
- h. Kooperation und Vernetzung mit einschlägigen Institutionen (Pfarren, Gemeinden, Tourismusverbände, ...) und Vereinen zum Zwecke der Förderung des Kulturtourismus.*

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Zweckgebundene Zuwendungen (Förderungen) und Entgelte der öffentlichen Hand, Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie Zuwendungen aus Vermächtnissen.*
- b. Erträgnisse aus Veranstaltungen und Projekten im Sinne § 3 Abs. 1., sowie aus Veranstaltungen aller Art.*

c. Erträge aus dem Verkauf von Produkten, die im Rahmen der Projektarbeit geschaffen werden (Bild- und Tonträger, Publikationen, ...)

3. Besondere Bestimmungen

a. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Vereines zu.

b. Etwaige Überschüsse dürfen nur für statutenkonforme Zwecke verwendet werden.

c. Alle Tätigkeiten müssen finanziell bedeckt sein.

d. Rücklagen dürfen nur insoweit gebildet werden, als sie der nachhaltigen Sicherung der Vereinszwecke dienen.

e. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die unter §2 definierten Vereinszwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können ordentliche oder Ehrenmitglieder sein.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird.

3. Für den Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, den dieser in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln hat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt (Kündigung), durch Streichung oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Mitglieder haben den Austritt schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Austritts während eines Beitragsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der nächsten Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

4. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr trotz eingeschriebener Mahnung an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannte Anschrift nicht bezahlt. Die Rechte des Mitglieds erlöschen, sobald der Verein das Mitglied über die erfolgte Streichung informiert hat.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

5. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung §§ 9 und 10, der Vorstand §§11 bis 13, die Rechnungsprüfer § 14 und das Schiedsgericht § 15.

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **mindestens alle drei Jahre** statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG) § 11 Abs. 10

binnen acht Wochen statt.

Soweit eine außerordentliche Generalversammlung durch

„SakralKunst Oststeiermark“

- *Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder*
- *Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators § 11 Abs. 10*

einberufen wird, ist jeweils auch der Zeitpunkt der außerordentlichen Generalversammlung mit zu beschließen.

3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder in elektronischer Form (e-mail, SMS, ...) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge können sich auf die ausgesandte Tagesordnung oder neue Tagesordnungspunkte beziehen. Sämtliche Mitglieder können in die rechtzeitig gestellten Anträge zur Generalversammlung Einsicht nehmen. Ordentlichen Mitgliedern werden auf Verlangen sämtliche Anträge zugesendet.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur (auch im Sinn des Abs. 4 ergänzten) Tagesordnung und zu rechtzeitig gestellten Anträgen gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt haben, und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein vertretungsbefugtes Organ oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist in jeweils einem Fall mittels schriftlicher Bevollmächtigung zulässig, so dass ein Mitglied höchstens zwei Stimmen führen darf.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Inanspruchnahme des Dirimierungsrechts. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim.

9. Der Vorstand wird von der Generalversammlung geheim wie folgt gewählt: Über den Obmann/die Obfrau und über den Kassier/die Kassierin wird jeweils gesondert abgestimmt. Es gilt die Stimmenmehrheit. Erreicht kein/e Kandidat/in 50%, findet eine Stichwahl statt.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden nach Vorschlag des gewählten Obmannes bzw. der eingebrachten Anträge in der Generalversammlung durch Handheben abgestimmt.

Der gewählte Vorstand legt autonom die weiteren Funktionen (Schriftführer/in und Stellvertreter/innen) fest und kann Beiräte bestimmen.

Alle zur Wahl stehenden Kandidat/innen müssen fristgerecht bekannt gemacht werden.

Die Funktionsverteilung im Vorstand (Obmann/-frau, Obmann/-frau-Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in) aller zur Wahl stehenden Gruppen muss in der Tagesordnung (Name, Wohnsitz und Funktion) angeführt sein.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/ die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreterin oder sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins sowie die Entlastung des Vorstandes entweder über Antrag der Rechnungsprüfer/innen oder aufgrund der Bestätigungsvermerke der lt. § 22 Abs. 4 VereinsG 2002 beauftragten Prüfer/innen oder Prüfungsgesellschaften.

2. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen.

3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.

4. Entscheidung über Berufungen zu Ausschlüssen von Mitgliedern und über die Ablehnung von Anträgen auf ordentliche Mitgliedschaft.

5. Beratung und Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.

6. Entlastung des Vorstands

7. Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung und zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen.

8. Wahl und Enthebung des Vorstands

9. Die Kenntnisnahme der vom Vorstand genehmigenden Geschäfte im Sinne des § 12 Abs. i, nach Art und Höhe.

§ 11: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Zwingend zu bestellen ist ein/e Obmann/Obfrau und der/die Kassier/in.

2. Der Vorstand hat mit einfacher Stimmenmehrheit das Recht, andere wählbare Vereinsmitglieder mit Sitz und Stimme in den Vorstand zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt **drei** Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Der Obmann/ die Obfrau laden den Vorstand zumindest einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein.

5. Die Vorstandssitzung ist bei ordnungsgemäßer Ausschreibung und Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau/ des Obmannes den Ausschlag. Über die Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Absatz 10) oder Rücktritt (Absatz 11).

8. Die Generalversammlung kann jederzeit aus triftigen Gründen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Wird der gesamte Vorstand enthoben, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung für die Neuwahl des Vorstands auszuschreiben. Bis zur Neuwahl üben die bisherigen Funktionäre ihre Funktionen weiter aus.

9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zuhanden des Obmanns/der Obfrau, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zuhanden des Obmannes/ der Obfrau zu richten.

10. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag

b. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses.

c. Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung.

d. Die Errichtung des Geschäftsleitervertrags bzw. der Geschäftsordnung.

e. Einberufung der Generalversammlung

f. Die Verwaltung des Vereinsvermögens

g. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

h. Die Erfüllung der Informationspflicht gemäß § 21 Vereinsgesetz 2002.

i. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern sowie zwischen dem Verein und Angehörigen von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die vom Vorstand genehmigten Rechtsgeschäfte sind nach Form und Inhalt, sowie unter Angabe des Entgeltes der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

j. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

2. Dem Vorstand obliegt die strategische Ausrichtung des Vereins.

3. Der Vorstand hat für die Errichtung und das Bestehen eines IKS (internen Kontrollsystems), sowohl in sachlicher und personeller Hinsicht zu sorgen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Obmann/ der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereins. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/ der Obfrau und des Schriftführers/ der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) in der

„SakralKunst Oststeiermark“

Höhe von bis zu € 1.000,-- entweder des Obmannes/ der Obfrau oder des Kassiers/ der Kassierin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) über der Grenze in der Höhe von € 1.000,- - sowohl des Obmannes/ der Obfrau als auch des Kassiers/ der Kassierin.

2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder erteilen.

3. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/ die Obfrau berechtigt, auch Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4. Der Obmann/ die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

5. Der Schriftführer/ die Schriftführerin hat den Obmann/ die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

6. Der Kassier/ die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/ der Obfrau, des Schriftführers/ der Schriftführerin und des Kassiers/ der Kassierin deren Stellvertreter/ -innen.

§ 14: Die Rechnungsprüfer/innen und das Geschäftsjahr

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins laufend, jedoch mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren und dem Vorstand darüber zu berichten. Weiters ist bei jeder Generalversammlung über die Prüfung zu berichten.

3. Bei der Prüfung sind die Bestimmungen des § 21 Abs. 2 – 5 Vereinsgesetz 2002 einzuhalten.

4. Treffen die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 zu, so übernimmt der Abschlussprüfer die Aufgabe der Rechnungsprüfer/innen.

5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen sowie deren Angehörigen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen § 11 Abs. 9 - 10 sinngemäß.

6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15: Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

Über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds (§ 6 Abs. 3) entscheidet nicht das Schiedsgericht, sondern die Generalversammlung.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand macht binnen sieben Tagen der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter/in namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder/innen des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder/innen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Liquidatorin oder einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r nach Abdeckung der Passiva, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

4. Der Abs. 3 gilt auch bei behördlicher Auflösung des Vereins.